

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.16 vom 14. Mai 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2019.16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.16)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.16 du 14 mai 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.16 del 14 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Ausschaffungshaft wurde letztmals mit Urteil vom 7. Januar 2019 durch die Einzelrichterin bis zum 13. April 2019 bestätigt (AGE AUS.2019.1). Die heutige gerichtliche Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung erfolgt vor Ablauf dieser Frist und damit rechtzeitig. Zuständig zur Überprüfung der Haftverlängerung ist der Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

### **E. 2**

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel sechs Monate nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Vorliegend befindet sich der Beurteilte mehr als sechs Monaten in Ausschaffungshaft. Die weitere Verlängerung der Haft unterliegt deshalb den Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Gemäss dieser Bestimmung kann die maximale Haftdauer mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn (a) die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert; (b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert.

Zudem muss weiterhin ein Haftgrund vorliegen, der Wegweisungsvollzug möglich erscheinen, das Beschleunigungsgebot von den schweizerischen Behörden eingehalten worden sein und sich die Haft insgesamt als verhältnismässig erweisen.

In erster Linie ist nicht die betroffene Person, sondern die für ihre Wegweisung und deren Vollzug verantwortliche Behörde verpflichtet, laufend alle wesentlichen Umstände im Blick zu behalten, die eine Undurchführbarkeit der Wegweisung nach sich ziehen können. Da gilt erst recht in Fällen wie dem vorliegenden, in denen sich der Vollzug einer Wegweisung aus rechtlichen Gründen und auch in tatsächlicher Hinsicht als heikel erweist und bereits kleinere Veränderungen in einer volatilen Situation die ursprüngliche Einschätzung über die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs als überholt erscheinen lassen können (BGer 2C\_1106/2018 vom 4. Januar 2019 E. 3.2.1).

### **E. 3**

3.1 Für das Vorliegen einer Wegweisungsverfügung sowie von Haftgründen (Verurteilung wegen eines Verbrechens, Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG sowie Bestehen von Untertauchensgefahr, Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG) kann vollumfänglich

auf die bisherigen, in der Sache des Beurteilten ergangenen Urteile verwiesen werden (siehe die Zusammenstellung unter dem Titel ■Sachverhalt■).

3.2 Die rechtliche Situation präsentiert sich heute in rechtlicher Hinsicht, namentlich hinsichtlich der Gefahr grausamer und unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK, soweit ersichtlich nach wie vor nicht wesentlich anders im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2018 (E-3152/2018) ausführlich dargestellt. Diese Einschätzung der Situation legt offenbar auch das SEM seiner Vorgehensweise zugrunde, wie sich bereits aus dem Urteil des Bundesgerichts BGer 2C\_1106/2018 vom 4. Januar 2019 E. 4.1.1 ■ 4.1.4 ergibt, und dem folgt auch das Bundesgericht (a.a.O.). Seither bestätigt und erhärtet sich diese offenbar nach wie vor bestehende Einschätzung, welche sich unter anderem in der Kooperation des SEM mit den syrischen Behörden manifestiert, und wird nächstens in die Bestimmung der konkreten Flugroute münden, wie nachstehend dargestellt wird. Rechtliche Hindernisse im Sinne von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG stehen dem Wegweisungsvollzug somit nicht entgegen. Daran ändern die Befürchtungen des Beschuldigten, aufgrund des Abzugs der US-amerikanischen Truppen könne sich der Druck seitens der syrischen Regierung und seitens der Türkei erhöhen, vorderhand nichts. Auch die Einschätzung der Lage durch die BRD, welche der Vertreter des Beurteilten ins Feld führt, entspricht offenbar nicht jener des SEM. Sollte sich daran etwas ändern, wird zuvorderst das SEM die Konsequenzen ziehen müssen. Derzeit ist von rechtlicher Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

3.3 Das Migrationsamt hat schon früh das Staatssekretariat für Migration (SEM) um Vollzugsunterstützung im Fall des Beurteilten ersucht. Das SEM hat daraufhin unverzüglich (am 22. Mai 2018) eine demande d'identification an das Consulat général de la Rép. Arabe Syrienne in Genf gesandt. Am 11. Juni 2018 wurde der ID-Antrag durch das Syrische Konsulat in Genf an die zentralen Behörden in Damaskus übermittelt (vgl. Mail des SEM an das Migrationsamt vom 30. Juli 2018), welche den Beurteilten zwischenzeitlich anerkannt haben. Wie sich etwa auch aus einem E-Mail des SEM an das Migrationsamt vom 22. Oktober 2018 ergibt, stehen die schweizerischen Behörden in Kontakt mit der ständigen Vertretung Syriens in Genf. In einer Besprechung des SEM am 29. November 2018 mit der syrischen Mission in Genf ist ihm die Unterstützung im vorliegenden Fall zugesichert worden. Dies hat sich in E-Mails des SEM vom 14. Dezember 2018 und vom 11. Februar 2019 weiter konkretisiert. Wie aus dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_1106/2018 vom 4. Januar 2019 E. 4.2.1 f. hervorgeht, hat das SEM diesem gegenüber erklärt, auf operativer Ebene die nötigen Schritte im Hinblick auf eine zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg im Frühjahr 2019 zu treffen. Zwangsweise Rückführungen nach Syrien seien anspruchsvoll, von einer technischen Unmöglichkeit könne aber nicht ausgegangen werden, zumal Reisewege nach Syrien bestünden, wovon zahlreiche freiwillige Rückkehrer zeugten. Angesichts dieser Sachlage hat das Bundesgericht die zwangsweise Rückschaffung als tatsächlich durchführbar im Sinne von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG erachtet. Dabei hat es auch das erhebliche öffentliche Interesse an einer zwangsweisen Rückschaffung des Beschwerdeführers angesichts dessen schweren Straffälligkeit berücksichtigt. Der neueste Stand ergibt sich nun aus einer E-Mail des SEM vom 27. März 2019, wonach die Flugpläne bis Juni für Syrien publiziert sind und gestützt darauf swissREPAT das Routing verifiziert. In den nächsten Tagen ist mit einem Vorschlag für das Routing zu rechnen. Aus diesen Ausführungen des SEM kann geschlossen werden, dass sich die konkreten Vorbereitungen für eine womöglich polizeilich begleitete

Ausschaffung nunmehr offenbar in einem fortgeschrittenen Stadium bewegen. Die Möglichkeit der tatsächlichen Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs hat sich seit dem Urteil des Bundesgerichts also entgegen den Ausführungen des Vertreters des Beurteilten also verdichtet, und umso weniger als dort ist hier noch von einem Anwendungsfall von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG auszugehen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass das Beschleunigungsgebot gewahrt ist und dass die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG für eine Haftverlängerung sowohl gemäss lit. a ■ der Beurteilte kooperiert nach wie vor nicht mit der Behörde ■ als auch gemäss lit. b gegeben sind. Einschliesslich der vorliegenden Haftverlängerung wird die Haft 14 Monate gedauert haben und nähert sich zwar langsam dem gesetzlichen Maximum von 18 Monaten an. Am grossen öffentlichen Interesse an der Rückführung des schwer straffälligen (mehrfache versuchte Tötung) Beurteilten hat sich indessen nichts geändert, und dieses überwiegt das Interesse des Beurteilten an einer Freilassung mit der damit verbundenen, erheblichen Gefahr des Untertauchens. Eine mildere Massnahme als die angeordnete Haftverlängerung ist vorliegend ersichtlich, womit sich die angeordnete Haftverlängerung als verhältnismässig erweist. Der Beurteilte hätte es selber in der Hand, die Haft zu verkürzen, indem er seiner Mitwirkungspflicht nachkommen würde. Auch die Beschränkung der Haftverlängerung auf einen Monat wie eventualiter beantragt erscheint nach dem Gesagten nicht tunlich, nimmt doch der Wegweisungsvollzug aufgrund der speziellen tatsächlichen Gegebenheiten längere Zeit in Anspruch als üblich.

#### **E. 4**

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des Beurteilten und seiner medizinischen Betreuung ist zunächst auf die detaillierten Ausführungen der Einzelrichterin zu dieser Thematik im Urteil AUS.2019.1 vom 7. Januar 2019 zu verweisen. Dort wurde zusammenfassend dargestellt, dass entgegen der Darstellung des Beurteilten seine medizinische Betreuung einschliesslich notwendiger Abklärungen und Behandlungen durchaus gewährleistet ist. Dafür sprechen neuerdings auch Rapporte der Gefängnisleitung vom 19. und vom 22. Januar 2019, wonach ihm Medikamente tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn er diese, wie den Rapporten entnommen werden kann, eigenmächtig absetzt oder nicht beim medizinischen Dienst abholt, weil er lieber schlafen möchte, so wirft ein solches Verhalten Fragen nach der tatsächlichen Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf und hat sich der Beurteilte jedenfalls allfällige Folgen seines Verhaltens selber zuzuschreiben. Nach Angabe der anwesenden Polizisten, die den Beurteilten auch ins Spital zu Untersuchungen begleitet haben, verlief eine Magen- und Darmspiegelung negativ. Aufgrund des Tinnitus, worüber sich der Beurteilte beklagt, wurde ein Hörtest mit MRI anberaumt. Anlässlich der heutigen Verhandlung hat der Beurteilte diese Angaben bestätigt und ergänzt, er habe Blut im Ohr gehabt. Die Gefängnisleitung wird eingeladen, nach wie vor um die Gesundheit des Beurteilten besorgt zu sein. Nach dem Gesagten sprechen die Umstände des Haftvollzugs, die der Einzelrichter bei seiner Beurteilung mitzubersichtigen hat (Art. 80 Abs. 4 AIG), nicht gegen eine Verlängerung der Haft.

#### **E. 5**

Zusammenfassend erweist sich die angeordnete Haftverlängerung als recht- und verhältnismässig und ist zu bestätigen. Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos. Die beantragte unentgeltliche Verbeiständung wird bewilligt und der Vertreter des Beurteilten

aus der Gerichtskasse entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.